



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.073/0-V/2/92 ✓

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 6. FEB. 1992

LH.-GT-3/1-1991 Stempel
Bearbeiter *(LH.-367/T-3-1991)* Beilagen

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-T-3/1-1991
(Ltg.-367/T-3-1991)
19. Dezember 1991

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Dezember 1991 betreffend eine Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Februar 1992 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Der Sinn des Wortes "dabei" in § 13 Abs. 1 letzter Satz bleibt dunkel. Soferne gemeint sein sollte, daß von Privatzimmervermietern auch ein Beitrag eingehoben werden kann, obwohl sie nicht (mehr) im Anhang genannt sind, könnte dies auf andere Weise sprachlich zum Ausdruck kommen.

4. Februar 1992
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

Prep
